

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), in Verbindung mit § 71a GewO, § 18 des Gaststättengesetzes und § 3 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 5 Gewerberechtsverordnung (GewRV) - in der jeweils aktuellen Fassung - wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23.06.2015 für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Veranstaltungen, die jährlich stattfinden und nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind:**

##### **Schützenkirmes / Schützenfest:**

Der Beginn der Sperrzeit für die Schützenkirmes wird auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

Für den Betrieb des Festzeltes, das anlässlich des Schützenfestes aufgebaut wird, wird der Beginn der Sperrzeit auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

##### **Weinfest auf dem Marktplatz der Oberstadt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag) und Sonntag (Nacht vom Samstag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

##### **Heimatfest auf dem Marktplatz der Oberstadt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag) und Sonntag (Nacht vom Samstag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

**Blotschenmarkt auf dem Marktplatz der Oberstadt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils für Freitag und Samstag der Veranstaltung auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet jeweils am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

**§ 2****Zuwiderhandlungen**

Das vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten kann gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 24.06.2015

Bernd Günther  
Bürgermeister